

Schülerbeförderungssatzung März 2017	Schülerbeförderungssatzung November 2017
<p>§ 14 Höchstbeträge</p> <p>(1)Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler und Schuljahr bezuschusst bzw. ohne Anrechnung der Eigenanteile erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2.600 € für Kinder in Schulkindergärten sowie Grundschulförderklassen - 1.250 € für die übrigen Schüler. <p>(2)Hiervon kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landratsamtes abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Kinder eine nähergelegene entsprechende Einrichtung besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Kinder eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann. Für Kinder in Schulkindergärten kann maximal der doppelte Höchstbetrag je Person und Schuljahr erstattet werden.</p> <p>(3)Für Schüler der Sonderschulen werden nach § 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der jeweils gültigen Fassung keine Höchstbeträge bestimmt. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, kann der übersteigende Betrag zu 75 vom Hundert von dem Stadt- und Landkreis geltend gemacht werden, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten, einschließlich der Kosten für Begleitpersonen, werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern</p>	<p>§ 14 Höchstbeträge</p> <p>(1)Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler und Schuljahr bezuschusst bzw. ohne Anrechnung der Eigenanteile erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>3.250 €</u> für Kinder in Schulkindergärten sowie Grundschulförderklassen - 1.250 € für die übrigen Schüler. <p>(2)Hiervon kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landratsamtes abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Kinder eine nähergelegene entsprechende Einrichtung besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Kinder eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann. Für Kinder in Schulkindergärten kann maximal der doppelte Höchstbetrag je Person und Schuljahr erstattet werden.</p> <p>(3)Für Schüler der Sonderschulen werden nach § 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der jeweils gültigen Fassung keine Höchstbeträge bestimmt. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, kann der übersteigende Betrag zu 75 vom Hundert von dem Stadt- und Landkreis geltend gemacht werden, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten, einschließlich der Kosten für Begleitpersonen, werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern</p>

<p>ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.</p> <p>(4) Der Lastenausgleich gemäß § 14 Abs. 3 bezieht sich auf den Beförderungsaufwand, welcher nach Inkrafttreten der entsprechenden Novelle zu § 18 FAG ab 01. Januar 1995 entstanden ist. Dabei sind die zum 01.01.1989 erfolgten Kürzungen der Zuweisungen gemäß § 18 FAG zu berücksichtigen.</p>	<p>ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.</p> <p>(4) Der Lastenausgleich gemäß § 14 Abs. 3 bezieht sich auf den Beförderungsaufwand, welcher nach Inkrafttreten der entsprechenden Novelle zu § 18 FAG ab 01. Januar 1995 entstanden ist. Dabei sind die zum 01.01.1989 erfolgten Kürzungen der Zuweisungen gemäß § 18 FAG zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 25 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 19.07.2006, zuletzt geändert am 24.07.2013, außer Kraft. Lörrach, den 22.03.2017</p>	<p>§ 25 Inkrafttreten Diese Satzung tritt <u>am xx.xx.20xx</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom <u>19.07.2006</u>, zuletzt geändert am 22.03.2017 außer Kraft. Lörrach, den <u>xx.xx.20xx</u></p>